

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	79
vom:	2015-12-16
Autor:	Dr. Andrea Tinti Dr. Peter Winkler

An alle Kunden

Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und Weihnachtsessen

Jedes Jahr wieder stellt sich für viele Unternehmen und Freiberufler die Frage der steuerlichen Behandlung der Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen für Mitarbeiter, Kunden und andere Interessensgruppen.

Je nachdem, ob es sich bei den Geschenken um eigene Produktions- oder Handelswaren oder um Fremdware handelt und je nach Zielgruppe der Begünstigten gelten folgende unterschiedliche Regelungen.

Nachdem die neuen Bestimmungen, welche durch die sog. „Internationalisierungsverordnung“¹ eingeführt werden, erst ab der Steuerperiode nach dem 07/10/2015² gelten (bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr wäre es die Steuerperiode 2016) sind für das Jahr 2015 für die steuerliche Behandlung der genannten Ausgaben in Bezug auf die Einkommenssteuern IRPEF/IRES/IRAP und die MwSt. keine besonderen Änderungen zu vermerken.

1 Geschenke an Kunden

1.1 Fremdware (Ware, die nicht Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist)

1.1.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken für Kunden sind sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler Repräsentationsausgaben.

Für die **Unternehmer** sind diese Repräsentationsspesen³ zum Höchstausmaß absetzbar, welches durch hierfür vorgesehene Prozentanteile zu den Umsätzen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit berechnet wird, und zwar in Höhe von 1,3% der Erlöse bis zu 10 Mio. Euro, 0,5 % der Erlöse von 10-50 Mio. Euro und 0,1 % der Erlöse über 50 Mio. Euro⁴. Die Anschaf-

1 Art. 9, des Gesetzesdekrets vom 14/09/2015, Nr. 147 " Bestimmungen zu den Maßnahmen für das Wachstum und der Internationalisierung der Unternehmen"

2 Art. 9, Abs. 3 des Gesetzesdekrets vom 14/7/2015

3 Art. 108, Abs. 2, VPR 917/86

4 Diese Prozentsätze wurden mit Ministerialdekret vom 19/11/2008 festgelegt, welcher auch die Repräsentationsausgaben definiert. Besagtes Dekret wurde erlassen, nachdem Art. 1, Abs. 33, Buchstabe p), des Gesetzes 244/2007 den Artikel 108, 2. Abs, der VPR 917/86 abgeändert hatte.

fungsspesen von unentgeltlich weitergegebenen Gütern mit einem Einheitswert von maximal 50,00 Euro⁵ (einschließlich nicht absetzbare MwSt.) sind in jedem Fall zur Gänze vom Unternehmenseinkommen absetzbar.

Freiberufler können die Repräsentationsspesen⁶ bis zu einer Obergrenze von 1 % der im Steuerzeitraum kassierten Einnahmen in Abzug bringen.

1.1.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer, welche sowohl von Unternehmen als auch von Freiberuflern für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken bezahlt wurde, ist **nicht absetzbar**, da es sich um Repräsentationsausgaben handelt⁷. Eine **Ausnahme** bilden Einkäufe ab dem 13. Dezember 2014 von Geschenken mit einem Anschaffungswert von unter € 50,00⁸ (vorher galt die Grenze von € 25,82); in diesen Fällen ist die MwSt. absetzbar.

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Geschenken um Lebensmittel und Getränke⁹ handelt, obwohl die MwSt. auf den Ankauf von Lebensmitteln und Getränken im Allgemeinen eigentlich nicht absetzbar wäre¹⁰.

Geschenkpäckungen sind als Einheit zu betrachten; die MwSt. von Geschenkpäckungen ist also nicht absetzbar, wenn der Wert der gesamten Packung € 50,00 übersteigt, auch wenn die einzelnen Bestandteile der Geschenkpäckung jeweils einen Einkaufspreis von weniger als € 50,00 aufweisen.

Weihnachtsgeschenke stellen eine unentgeltliche Abtretung dar, sind daher im Allgemeinen den Warenverkäufen gleichgestellt und unterliegen somit bei ihrer Übergabe an die begünstigte Person der Mehrwertsteuer¹¹. Das Steuergesetz hat diesbezüglich für **Unternehmer** aber wieder eine wichtige Ausnahme vorgesehen, welche den Ankauf von Waren mit einem Einkaufspreis von nicht mehr als € 50,00 (ab 13. Dezember 2014; vorher galt die Grenze von € 25,82)¹² betrifft und vorsieht, dass die unentgeltliche Abtretung dieser Waren nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, gleich wie beim Ankauf von Waren, für welche die MwSt. zum Zeitpunkt des Einkaufs der Waren nicht in Abzug gebracht worden ist (also Waren dessen Einkaufspreis € 50,00 übersteigt)¹³. Aus diesem Grund liegt die Verteilung von Weihnachtsgeschenken durch Unternehmen immer außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer. Für **Freiberufler** gilt hingegen die unentgeltliche Abtretung von Geschenken durch denselben außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., wenn der Einheitswert des Geschenkes über € 50,00 liegt und die MwSt. im Einkauf deshalb nicht abgesetzt wurde. Da sich die oben aufgezeigte Ausnahme ausschließlich auf den Ankauf von Gütern durch ein **Unternehmen** bezieht, unterliegt die unentgeltliche Abtretung von Geschenken mit einem Einheitswert von bis zu € 50,00 durch Freiberufler der MwSt. Dies kann der Freiberufler vermeiden, wenn er beim Einkauf, die entsprechende MwSt. nicht in Abzug bringt: in letzterem Fall ist die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren ebenfalls nicht der MwSt. zu unterwerfen.

5 Art. 108, Abs. 2, VPR 917/86 und Art. 1, Abs. 4, des Ministerialdekretes vom 19/11/2008

6 Art. 54, Abs. 5, VPR 917/86

7 Art. 19 bis 1, Buchstabe h), VPR 633/72

8 Art. 30, Abs. 1, Buchstabe c), des Gesetzesdekretes vom 21/11/2014, Nr. 175, Dekret "Semplificazione fiscale e dichiarazione dei redditi precompilata", im öffentlichen Amtsblatt der Republik vom 28/11/2014, Nr. 277

9 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/E vom 19/06/2002, Punkt 16.6. Es wird der Buchstabe h) des Art. 19 bis 1, VPR 633/72 und nicht der Buchstabe f) angewandt

10 Art. 19 bis 1, Buchstabe f), VPR 633/72

11 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

12 Art. 30, Abs. 1, Buchstabe a), D.Lgs. 21 November 2014, Nr. 175, Dekret für "Semplificazione fiscale e dichiarazione dei redditi precompilata", in der G.U. 28/11/2014 Nr. 277

13 Art. 2, comma 2, n. 4, DPR 633/72

1.2 Produktions- oder Handelswaren (Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind)

1.2.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, stellen für Unternehmen Repräsentationsausgaben dar; in Hinsicht auf die Einkommenssteuern gibt es also keine Unterschiede zwischen Fremdware und Ware der eigenen unternehmerischen Tätigkeit.

Sehr wohl gibt es aber Unterschiede in Hinblick auf die Anwendung der MwSt. für Geschenke mit einem Einheitswert bis € 50,00.

1.2.2 Mehrwertsteuer

Da das Gut Gegenstand der eigenen Tätigkeit ist, kann der Unternehmer zum Zeitpunkt des Ankaufs entscheiden, ob die Ware als Repräsentationsaufwand behandelt wird oder nicht. Wird das Gut nicht als Repräsentationsaufwand behandelt, so wird die gezahlte MwSt. unabhängig vom Ankaufswert in Abzug gebracht; stellt das Gut hingegen einen Repräsentationsaufwand dar, so wird die geschuldete MwSt. nur für jene Waren in Abzug gebracht, deren Einheitswert im Einkauf € 50,00 nicht übersteigen.

Im Hinblick auf die unentgeltliche Abtretung von Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind, gilt die oben aufgezeigte Ausnahme¹⁴ für die unentgeltliche Abtretung von Waren mit einem Einheitspreis von bis zu € 50,00 nicht. Diese Ausnahme gilt nur für die unentgeltliche Abtretung von Fremdwaren. Dies bedeutet, dass die allgemeine Regel zur Anwendung gelangt: entscheidet das Unternehmen, die MwSt. auf den Einkauf in Abzug zu bringen, so unterliegt die anschließende - auch unentgeltliche - Abtretung der MwSt. Die MwSt. wird dabei auf den Einkaufspreis oder - sollte kein Einkaufspreis bekannt sein - auf den Einkaufspreis gleichwertiger Güter¹⁵ berechnet, und es ist eine Verkaufsrechnung auszustellen.

Nur wenn die MwSt. beim Einkauf nicht in Abzug gebracht wurde, liegt die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., und es muss keine Verkaufsrechnung erstellt werden.

Bei unentgeltlichen Abtretungen ist die Weiterbelastung der MwSt. an den Begünstigten nicht verpflichtend vorgeschrieben¹⁶, daher wird diese im Allgemeinen bei Geschenken nicht durchgeführt. Die MwSt. stellt in diesem Fall einen nicht absetzbaren Aufwand¹⁷ zu Lasten des Verkäufers dar. Wird die MwSt. nicht weiterbelastet, so hat das schenkende Unternehmen folgende Alternativen:

- Ausstellen einer Rechnung mit MwSt.; die Rechnung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um ein „*Geschenk ohne Weiterbelastung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72*“ handelt; dieses Dokument wird dem Kunden nicht ausgehändigt;
- Ausstellen einer Eigenrechnung in einfacher Ausfertigung; das Dokument muss den Warenwert (Einkaufspreis oder Wert der Anschaffungskosten), den MwSt.-Satz, die geschuldete MwSt. und den Hinweis darauf, dass es sich um eine „Eigenrechnung für Geschenke“ handelt, ausweisen. Die Eigenrechnung kann für jede unentgeltliche Abtretung einzeln (sofortige Rechnungslegung) oder für alle unentgeltlichen Abtretungen eines Monats zusammen (verschobene Rechnungslegung) erstellt werden. Die Ausstellung eines Warenbegleitdokumentes, welche eigentlich nur für die verschobene Rechnungslegung vorgeschrieben ist, wird empfohlen, um auf den Begünstigten des Geschenkes hinzuweisen und die Zugehörigkeit des Aufwandes zum

¹⁴ Vogesehen vom Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

¹⁵ Art. 13 VPR 633/72 und Rundschreiben 34/E/2009 § 5.4

¹⁶ Art. 18, Abs. 3, VPR 633/72

¹⁷ Art. 99, Abs. 1, VPR 917/86

unternehmerischen Einkommen beweisen zu können.

- Eintragen in ein eigenes „Register der Geschenke“, in welchem der Gesamtbetrag aller an einem Tag durchgeführten unentgeltlichen Abtretungen, getrennt nach MwSt.- Satz festgehalten wird.

2 Geschenke an Mitarbeiter/Angestellte

2.1 Fremdware

2.1.1 Einkommensteuer

Der Aufwand für den Erwerb von Weihnachtsgeschenken, die den eigenen Mitarbeitern geschenkt werden, ist sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler als Personalaufwand absetzbar¹⁸.

Mit Bezug auf die Besteuerung durch den Mitarbeiter gilt, dass monetäre Zuweisungen immer und unabhängig von der Höhe der Zuweisung zur Steuergrundlage zählen, während Geschenke als Sachbezüge (dazu zählen auch Gutscheine) nur dann zur Steuergrundlage zählen, wenn deren Gegenwert im Geschäftsjahr € 258,23 übersteigt¹⁹.

2.1.2 Mehrwertsteuer

Die Finanzverwaltung hat bestätigt²⁰, dass die unentgeltliche Abtretung von Gütern/Dienstleistungen an die Mitarbeiter nicht als Repräsentationsausgaben anzusehen, da sie nicht Werbezwecken dienen. Nachdem die betriebliche Zugehörigkeit in diesem Fall fehlt, ist die entsprechende MwSt. unabhängig von der Höhe der Geschenke nicht absetzbar²¹. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung ist deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer²².

2.2 Eigene Produktions- oder Handelswaren (Waren, die Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit sind)

2.2.1 Einkommensteuer

Auch in diesem Fall sind die Aufwände der geschenkten Gegenstände als Personalaufwand absetzbar. Es gelten dieselben Überlegungen, die schon unter Punkt 2.1.1 erläutert worden sind.

2.2.2 Mehrwertsteuer

Bei Geschenken, die Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit sind, kann der Arbeitgeber die MwSt. beim Ankauf abziehen, da diese nicht als Repräsentationsspesen angesehen werden. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung derselben an die Mitarbeiter wird einem Verkauf²³ gleichgestellt bei welchem die MwSt. anfällt; dem Arbeitgeber steht es allerdings frei, die berechnete MwSt. nicht an die Begünstigten weiterzubelasten.²⁴

Wie bei den Geschenken an Kunden kann der Arbeitgeber entscheiden, die MwSt. beim Einkauf dieser Güter nicht in Abzug zu bringen, um den darauffolgenden unentgeltlichen Verkauf dieser Güter nicht der MwSt. unterwerfen zu müssen.

18 Art. 95, Abs. 1, VPR 917/86

19 Art. 51, Abs. 2, Buchstabe b), VPR 917/86

20 Rundschreiben Nr. 34/E/2009

21 Art. 19, Abs. 1, VPR 633/72

22 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

23 Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, VPR 633/72

24 Art. 18, Abs. 3, VPR 633/72

3 Wertschöpfungssteuer IRAP

3.1 Unternehmer

Für die Anwendbarkeit der Wertschöpfungssteuer IRAP ist die Unterteilung zwischen Fremdgüter und Güter der eigenen unternehmerischen Tätigkeit nicht relevant; allerdings muss unterschieden werden, ob die Geschenke für eigene Mitarbeiter oder für Kunden bestimmt sind.

Sind die Waren als Geschenke für Kunden gedacht, so gibt es eine weitere Unterteilung aufgrund der für die IRAP-Berechnung angewandten Methode. Wird die Bilanzmethode²⁵ angewandt (IRES-Subjekte, Einzelfirmen und Personengesellschaften, die dafür optiert haben), so fallen diese Aufwände in die Kategorie B14 der Erfolgsrechnung und sind daher für die IRAP-Berechnung zur Gänze absetzbar. Wird bei der IRAP-Berechnung die steuerliche Methode²⁶ angewandt (IRPEF-Subjekte), so zählen diese Spesen nicht zu den ausdrücklich vorgesehenen absetzbaren Komponenten und sind daher für die IRAP-Berechnung zur Gänze nicht absetzbar.

Wie bereits erwähnt, sind die Aufwände für Geschenke an Mitarbeiter hingegen als Personalaufwendungen anzusehen, welche somit nicht von der IRAP - Grundlage in Abzug gebracht werden können²⁷, auch wenn dieselben in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als solche unter der Position B9 ausgewiesen, und dies unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen usw.).

3.2 Freiberufler

Die Freiberufler müssen die IRAP - Steuergrundlage als Differenz zwischen den im Geschäftsjahr kassierten Entgelten und den bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angefallenen und bezahlten Aufwänden berechnen. Nicht in Abzug gebracht werden dürfen allerdings die Passivzinsen und die Personalaufwendungen. Es werden jene Entgelte, Aufwände und anderen Komponenten herangezogen, wie sie für die Erstellung der Einkommenssteuerjahreserklärung gelten²⁸.

Daraus folgt, dass die Spesen für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken an Kunden für die Ermittlung der IRAP - Grundlage von Freiberuflern im Ausmaß von 1% der im Steuerzeitraum erhaltenen Entgelte in Abzug gebracht werden können, während die Spesen des Freiberuflers für den Einkauf von Geschenken an Mitarbeiter nicht in Abzug gebracht werden können.

4 Weihnachtsgeschenke und Transportdokument

Wenn keine sofortige Rechnungslegung erfolgt, muss für die Beförderung der Geschenke ein Transportdokument ausgestellt werden; auf dem Transportdokument muss vermerkt werden, dass es sich um ein "Geschenk" handelt²⁹.

Das Transportdokument ist auch erforderlich, um einen Nachweis der Übergabe und den Zusammenhang der Aufwendungen mit der unternehmerischen Tätigkeit zu erhalten.

5 Weihnachtsessen

Wesentliches Merkmal der Weihnachtsessen ist es, dass es sich nicht um Warenverkäufe sondern um **unentgeltliche Dienstleistungen** handelt.

25 Art. 5, D.Lgs. 446/97

26 Art. 5bis, D.Lgs. 446/97

27 Art. 5 und 5-bis, D.Lgs. 446/97

28 Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 446/97

29 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 193 vom 23/07/1998

Die Agentur der Einnahmen hat spezifiziert, dass Aufwände im Zusammenhang mit betrieblichen, religiösen oder staatlichen Jubiläumsfeiern zu den **Repräsentationsspesen** zählen. **Eine Ausnahme** von dieser Regelung ist nur dann vorgesehen, wenn bei diesen Anlässen **ausschließlich Mitarbeiter** des Unternehmens anwesend sind. In letzterem Fall handelt es sich also nicht um Repräsentationsspesen; die Agentur der Einnahmen hat jedoch nicht geklärt wie diese Spesen einzustufen sind.

Es wird aber allgemein die Meinung vertreten, dass es sich um eine unentgeltliche Zuwendung zugunsten der Mitarbeiter handelt und daher folgendes gilt:

- der Aufwand ist von der IRPEF/IRES - Grundlage in folgendem Ausmaß absetzbar:
 - 75% der getragenen Spesen, so wie es auch für die Hotel- und Restaurantspesen gilt,
 - bis zum Höchstausmaß 5% der Personalspesen lt. Einkommenssteuerjahreserklärung³⁰
- die MwSt. ist nicht absetzbar, da es sich um Personalaufwendungen handelt, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in Verbindung stehen.
- Mit Bezug auf die IRAP-Berechnung ist der Aufwand für jene Subjekte, welche die Bilanzmethode anwenden, absetzbar; für jene Subjekte, welche die steuerliche Methode für die Berechnung der IRAP anwenden, ist der Aufwand nicht absetzbar.

In jenen Fällen, in welchen am Weihnachtsessen auch oder nur Dritte teilnehmen (z.B. Kunden, Vertreter von Institutionen usw.) werden die Spesen als Repräsentationsaufwendungen angesehen. Daraus folgt, dass

- 75% der angefallenen Spesen, im Ausmaß der im Jahr maximal absetzbaren Grenze (d.h. 1,3% - 0,5% - 0,1% der Erlöse aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit), in Abzug gebracht werden können;
- die entsprechende MwSt. nicht absetzbar ist.

6 Geschenkgutscheine

In den letzten Jahren wurde eine verstärkte Tendenz zum Verschenken von Gutscheinen festgestellt, welche in festgelegten Verkaufspunkten oder konventionierten Geschäften eingelöst werden können.

Die Agentur der Einnahmen hat sich mit der MwSt.-rechtlichen Behandlung dieser Operationen beschäftigt³¹ und folgendes klargelegt: Gutscheine für den Einkauf von Gütern und/oder Dienstleistungen sind nicht gleich zu behandeln, wie die Waren/Dienstleistungen, für welche der Gutschein ausgestellt wurde; es handelt sich vielmehr um einfache Legitimationspapiere im Sinne des Artikels 2002 des ZGB.

Daraus folgt, dass die unentgeltliche Übertragung von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen nicht in den Anwendungsbereich der MwSt.³² fällt, da die Übertragung von Geld und Geldforderungen im Sinne des MwSt.- Gesetzes keinen Verkauf darstellt.

Mit Bezug auf die Einkommenssteuern IRPEF/IRES wird die Meinung vertreten, dass die Spesen für den Ankauf von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen für Kunden und Mitarbeiter auf dieselbe Weise zu behandeln sind wie die Spesen für den Einkauf von unternehmensfremden Gütern (jeweils Punkt 1.1.1 für Geschenke an Kunden und 2.1.1 für Geschenke an

³⁰ Art. 100, Abs. 1, VPR 917/86

³¹ Rundschreiben Nr. 21/E vom Jahr 2011

³² Art. 2, Abs. 3, Buchstabe a), VPR 633/72

Mitarbeiter).

7 Zusammenfassung

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/Ires)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer- abzug beim Einkauf	Besteuerung der unentgeltlichen Abtretung
Unternehmen - Geschenke an Kunden und Lieferanten: Repräsentationsspesen			
1. Fremdware (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähig	abzugsfähig ¹⁾	Außerhalb des MwSt.- Anwendungsbereichs ²⁾
Stückwert (inkl. MwSt.) mehr als 50,00 Euro	absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾	nicht abzugsfähig ¹⁾	
2. Eigene Handels- oder Produktionsware			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähig	abzugsfähig, außer bei Repräsen- tationsspesen; in diesem Fall nur absetzbar bis zu einem Wert von 50,00€ ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde (z.B. Repräsentations- spesen mit Warenwert über 50,00€ oder freie Entscheidung)
Stückwert (ohne MwSt.) mehr als 50,00 Euro	Absetzbar im Rahmen der Grenzen ⁴⁾		

Freiberufler – Geschenke und Zuwendungen			
Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähige Repräsen- tation mit Obergrenze von 1% der kassierten Einnahmen	abzugsfähig ¹⁾ oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde ²⁾
Stückwert (ohne MwSt.) mehr als 50,00 Euro		nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/Ires)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer	Umsatz
Geschenke an unselbständige Arbeitnehmer: Personalaufwand			
Fremdware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personal-kosten ⁵⁾	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar ²⁾ ;
eigene Handels- oder Produktionsware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personal-kosten ⁵⁾	abzugsfähig oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar, (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen ³⁾); ansonsten nicht steuerbar ²⁾

- 1) Art. 19-bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72: Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nur dann absetzbar, wenn es sich um den Einkauf von Gütern mit einem Einheitswert von nicht mehr als € 50,00 handelt; der Vorsteuerabzug gilt auch für Lebensmittel mit Stückwert bis zu 50,00 Euro. Geschenckpackungen sind als Einheit zu betrachten;
- 2) Art. 2 Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72: unentgeltliche Abtretungen von Waren, die nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind und deren Wert € 50,00 nicht übersteigt, bzw. unentgeltliche Abtretungen von Waren, für welche zum Zeitpunkt ihres Erwerbs freiwillig oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 19-bis 1, Buchstabe h), des DPR 633/72 die MwSt. nicht in Abzug gebracht wurde, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer;
- 3) Art. 18, Absatz 3, DPR 633/72: Die Mehrwertsteuer auf die steuerbaren Geschenke muss dem Begünstigten nicht angelastet werden; die nicht angelastete MwSt. gilt hinsichtlich Einkommenssteuern im Sinne des Art. 99, Absatz 1 des DPR 617/86 als nicht abzugsfähiger Aufwand
- 4) Für die Abzugsfähigkeit der Repräsentationsausgaben gelten folgende Umsatzschwellen: 1,3% bis zu 10 Mio. €, 0,5% von 10 bis 50 Mio. €, 0,1% über 50 Mio. €. Es zählen nur Umsätze aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.
- 5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer insgesamt im Jahr den Betrag vom 258,23 € übersteigen, unterliegt der gesamte Betrag der Zuwendung der Lohnsteuer.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler, Gianfranco Sandrini, Gian Enrico